



Rat der
Europäischen Union

025081/EU XXVI. GP
Eingelangt am 07/06/18

Brüssel, den 7. Juni 2018
(OR. en)

14450/06
DCL 1

VISA 274
COWEB 222

FREIGABE

des Dokuments	14450/06 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	26. Oktober 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. Oktober 2006 (06.11)
(OR. en)

14450/06

RESTREINT UE

VISA 274
COWEB 222

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Vordokument: 9211/06 VISA 132 FYROM 2 (SEK(2006) 564 endg.)

Betr.: **Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt**

Die Delegationen erhalten in der Anlage den eingangs genannten Entwurf eines Beschlusses des Rates.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt

VERHANDLUNGSLEITLINIEN

Die Kommission soll im Zuge der Verhandlungen bestrebt sein, die nachstehend ausgeführten Ziele zu erreichen.

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Zweck des Abkommens soll sein, unmissverständliche und verbindliche Rechte und Pflichten festzulegen, um bei der Einreise von Staatsangehörigen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Schengen-Staaten vereinfachte Verfahren für die Ausstellung von Visa zu gewährleisten. Sollte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Visumpflicht für EU-Bürger wieder einführen, so würden die in dem Abkommen für Staatsangehörige der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorgesehenen verbindlichen Rechte und Pflichten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit automatisch auch für EU-Bürger gelten.

2. ZIELE

Die Verhandlungen sollen darauf gerichtet sein, die nachstehend aufgeführten Ziele zu erreichen.

Bei der Festlegung der Personengruppen, denen die verschiedenen im Abkommensentwurf vorgesehenen Visaerleichterungen zugute kommen sollen, könnten die in früheren Abkommen mit Drittstaaten definierten Personengruppen gegebenenfalls als Vorlage dienen.

2.1. Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Visumsantrags

Die Bearbeitungsgebühr für Visumanträge aller Kategorien soll im Rahmen des Abkommens auf 35 EUR festgesetzt werden.

Sollte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Visumpflicht für EU-Bürger wieder einführen, so darf die Bearbeitungsgebühr, die EU-Bürger für entsprechende Visa entrichten müssen, 35 EUR nicht übersteigen.

Das Abkommen soll begründete Ausnahmen vorsehen und festlegen, welche Personengruppen von der Visumgebühr befreit werden können.

2.2. Vereinfachte Bedingungen für die Erteilung von Visa

In dem Abkommen sollen für bestimmte Fälle vereinfachte Verfahren für die Ausstellung von Visa vorgesehen werden.

Insbesondere sollen Kriterien für die Erteilung von längerfristig gültigen Mehrfach-Visa für bestimmte Personengruppen festgelegt und soweit angebracht Erleichterungen in Bezug auf die Unterlagen eingeführt werden, die bestimmte Personengruppen mit dem Visumantrag vorlegen müssen.

2.3. Standardbearbeitungszeit für die Visaerteilung

In dem Abkommen soll eine kurze Standardfrist für die Bearbeitung von Visumanträgen festgelegt werden; dabei ist zu berücksichtigen, dass möglicherweise eine vorherige Konsultation zwischen Mitgliedstaaten erforderlich ist. Für bestimmte begründete Fälle sollten jedoch auch längere Bearbeitungsfristen oder Eilverfahren vorgesehen werden.

2.4. Befreiung von der Visumpflicht

In dem Abkommen solle vorgesehen werden, dass Inhaber von Diplomatenpässen, die von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgestellt wurden, bei Reisen in den Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit sind.

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Abkommen ist von einer vorherigen Überprüfung der Sicherheit und der Integrität des Systems der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Ausstellung von Diplomatenpässen und der Anwendung dieses Systems abhängig. Die Überprüfung der Sicherheit und der Integrität des Systems für Diplomatenpässe und seiner Anwendung wird von der Kommission mit der Unterstützung der Mitgliedstaaten durchgeführt.

3. VERWALTUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen soll eine Bestimmung über die Einsetzung eines Expertenausschusses enthalten. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zusammen. Die Gemeinschaft wird durch die Kommission vertreten.

Der Expertenausschuss soll insbesondere die Aufgabe haben,

- über die Durchführung des Abkommens zu wachen;
- Vorschläge zu seiner Änderung und Ergänzung zu unterbreiten.

4. VERHÄLTNIS ZU BESTEHENDEN BILATERALEN ABKOMMEN ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN UND DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN

Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, wonach es ab seinem Inkrafttreten Vorrang vor den Bestimmungen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien hat, sofern diese Bereiche betreffen, die von dem Abkommen erfasst werden.'

Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, nach der diejenigen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2007 über bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien mit Bestimmungen über die Befreiung von Dienstpassinhabern von der Visumpflicht verfügen, diese Befreiung für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten eines neuen Abkommens über Visaerleichterungen beibehalten können; außerdem sollte eine Überprüfung nach vier Jahren vorgesehen werden, so dass die Position in Bezug auf Dienstpassinhaber vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums frühzeitig uneingeschränkt überprüft werden kann.

5. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN, DAUER, AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen sollte Bestimmungen über seinen territorialen Geltungsbereich, sein Inkrafttreten und seine Dauer enthalten. Es sollte für unbestimmte Zeit geschlossen werden und vorsehen, dass beide Vertragsparteien die Möglichkeit haben, das Abkommen ganz oder teilweise auszusetzen und/oder zu beenden.

Bezüglich des Inkrafttretens soll das Abkommen eine Bestimmung enthalten, wonach es ganz oder teilweise am selben Tag in Kraft tritt wie das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auszuhandelnde Rückübernahmeabkommen. Analog dazu soll die Beendigung oder Aussetzung des Rückübernahmeabkommens auch die gänzliche oder teilweise Beendigung bzw. Aussetzung dieses Abkommens zur Folge haben.

RESTREINT UE

6. VARIABLE GEOMETRIE

In dem Abkommen soll die besondere Position Dänemarks, Irlands, des Vereinigten Königreichs, Islands und Norwegens berücksichtigt werden. In gemeinsamen Erklärungen sollte der Wunsch zum Ausdruck gebracht werden, dass zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und jedem dieser Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten vergleichbare Visaerleichterungsvereinbarungen geschlossen werden wie mit der Gemeinschaft.

Wenn das Abkommen zwischen der EU, der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über deren Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands bei Abschluss der Verhandlungen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Kraft getreten ist, sollte eine entsprechende Erklärung zur Schweiz eingefügt werden.

7. ANWENDBARKEIT AUF DIE MITGLIEDSTAATEN, DIE DER EU AM 1. MAI 2004 BEIGETRETEN SIND

Für den Übergangszeitraum bis zur vollständigen Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind, sollte für die Zwecke des Abkommens in einem diesem Abkommen beigefügten Protokoll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass diese Mitgliedstaaten während dieses Zeitraums keine Schengen-Visa, sondern nationale Visa ausstellen. In dem Protokoll sollte auch festgehalten werden, dass für Rumänien und Bulgarien ab dem Tage ihres EU-Beitritts Gleiches gilt.